

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 83 (1965)
Heft: 7

Artikel: Ausnahmebestimmungen in Bauordnungen
Autor: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-68096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben, wenn alle andern Belange vernachlässigt werden zugunsten des freien Verkehrsfusses . . .»

«Unsere britischen Städte sind nicht nur vollgestopft mit Gebäuden, sondern auch *vollgestopft mit Geschichte*, und Expressstrassen im amerikanischen Massstab durch sie hindurchzulegen, würde unvermeidlich bedeuten, vieles dessen zu zerstören, was erhalten werden sollte.»

«Eine gesetzliche Beschränkung am Eigentumsrecht eines Wagens steht ausser Frage, nicht aber vielleicht die *gesetzliche Beschränkung seines Gebrauchs.*»

«Der Ausgangspunkt ist der Grundsatz, dass Verkehr und Gebäude nicht zwei getrennte Sachen sind, sondern zwei Seiten des selben Problems.»

«Die Bebauung, welche den Verkehr verursacht, sollte mit den Verkehrsmassnahmen zusammen integriert werden in einer allgemeinen Konzeption der Stadtplanung.»

Die Kunstdenkmäler der Stadt Freiburg

Hierzu Tafel 3 bis 6

DK 7 : 03

Als fünfzigster Band des Gesamtwerkes der Kunstdenkmäler der Schweiz ist dieser, vor allem die Stadtanlage und -entwicklung im ganzen und ihre Befestigungswerke beschreibende Band Fribourg I erschienen¹⁾). Die Bände II und III liegen schon seit 1956 und 1959 vor, enthaltend die so zahlreichen und bedeutenden Kirchen – nun fehlen noch die Privatbauten und Fribourg-Land.

Etwas zum Lob des Stadtbildes von Freiburg zu sagen, erübrigts sich: es ist eines der schönsten die es gibt; durch seine Lage auf einem Felssporn, ähnlich Bern, wurde es vor dem Zerfliessen ins Formlose bewahrt, und eine unbegreiflicherweise von den Behörden geplante Zerstörung des Kernes durch Neubauten für Verwaltungszwecke konnte in letzter Minute durch den Protest verantwortungsbewusster Kreise des In- und Auslandes und der dankenswerten Grosszügigkeit privater Firmen verhindert werden, was um so wichtiger ist, als die gleichermassen berühmte Rheinsilhouette von Basel in wenig Jahren durch den wider besseres Wissen durchgezwängten Spitalneubau geschändet sein wird. Die Freiburger sind sich der Schönheit ihrer Stadt früh bewusst gewesen, das bezeugt der «Plan» des Gregor Sickinger von 1582, eine kolorierte «Cavalierperspektive», 2,10 × 4,20 m gross, das grösste Werk dieser Art, jedenfalls in der Schweiz, und der mit acht Kupferplatten gedruckte Stich des Martin Martini von 1606, der die Vorlage für Matthaeus Merian bildete – alles Arbeiten von grösster Gewissenhaftigkeit und dokumentarischem Wert. Es ist daran zu erinnern, dass das 1157 gegründete Freiburg an Grösse und Bedeutung Bern ebenbürtig war, und erst später von dieser, seiner Rivalin, überflügelt wurde. Das erklärt die ausserordentlich starke, mehrmals erweiterte Befestigung, die seit 1773 nur nach Westen niedergelegt wurde, der einzigen Seite, nach der sich die Stadt ausdehnen konnte, während man kein Interesse an ihrer Zerstörung hatte, wo sie Steilhänge bekrönte, so dass heute noch mehr davon erhalten ist als in irgend einer anderen Schweizer Stadt. Die sehr reiche topographische Konfiguration hat zu den reizvollsten Platz- und Vorstadtgebäuden geführt, die geradezu an Toledo denken lassen, mit dem die Einzelbauten natürlich nicht konkurrieren können. Berühmt und an bildhauerischer Qualität unübertroffen sind die Freiburger Brunnen.

Der Band ist schön und reich illustriert, etwas pleonastisch und dadurch verwirrend wirkt die Vielzahl der Situationspläne in den Massstäben 1:6000, 1:8000 und 1:10000. Die Pläne Fig. 26, 31, 35, 80, 103, 113, 130 hätten sich in ein bis zwei Gesamtdarstellungen zusammenziehen lassen. Vielleicht könnte sich der Massstab der Pläne manchmal besser der Bedeutung und der Dichte des wiederzugebenden Objektes anpassen. Im Unterschied zu den Bürgerhausbänden, wo der massgetreuen planlichen Dokumentation Priorität zukommt, versteht sich in den Kunstdenkmälerbänden die Zeichnung eher als Ergänzung des vornehmlich im Bilde Ersichtlichen. Demnach hätte im vorliegenden Band manche Planwiedergabe eine stärkere Reduktion (als 1:300) erlaubt, was der Geschlossenheit des typographischen Bildes zugute gekommen wäre. Man durfte hoffen, dieser quasi Jubiläumsband würde endlich die längst fällige Übersichtskarte über die bisher bearbeiteten und die noch ausstehenden Regionen des

Landes enthalten – mit einer, einer besseren Sache würdigen Beharrlichkeit fehlt sie auch diesmal.

Im übrigen bietet dieser fünfzigste Band des grossen Inventarisationswerkes Anlass, auf das bisher Geleistete zurückzublicken. Nur schon die Regelmässigkeit im Erscheinen der Bände verdient Bewunderung und wird in ausländischen Zeitschriften, z. B. im «Bulletin monumental», gebührend hervorgehoben. Der Schreibende hat die Inventarisationsbände der verschiedensten Länder durchgesehen und kann bestätigen: die schweizerischen sind die schönsten und bestorganisierten. Anderwärts wurden etwa Versuche gemacht, die Inventarbände in der Richtung auf das «Schaubuch» zu entwickeln: zuerst der Text mit den Grundrisse, dann ganzseitige Tafeln, auf denen natürlich nur das Wichtigste Platz finden kann. Unsere spät begonnene Inventarisation konnte aus den Mängeln der andern lernen: nirgends sind Text, Bilder und Grundrisse besser gegeneinander abgewogen; die Schärfe der Clichés erlaubt ein kleines Bildformat, und dieses wieder die Abbildung von viel Interessantem, das keine seitengrosse Tafeln rechtfertigen würde. Das schweizerische Kunstdenkämlerwerk hat denn auch den verdienten Anklang gefunden, und eine Auflagenhöhe, um die uns viel grössere Staaten beneiden. Man ist also allen Initianten und Mitarbeitern zu grossem Dank verpflichtet, und man darf hoffen, dass es auf dem so glücklich eingeschlagenen Weg rüstig weitergehen möge.

Peter Meyer

Ausnahmebestimmungen in Bauordnungen

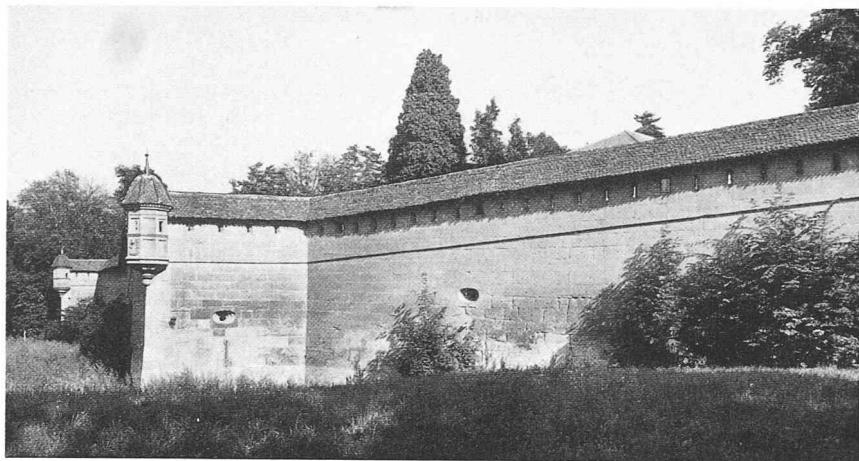
DK 711.62

Wenn eine Gemeinde eine Bauordnung erlässt, bringt sie damit den Willen zum Ausdruck, im Bauwesen Ordnung zu schaffen. In vielen Gemeinden braucht es einen beträchtlichen Aufwand, um die Mehrheit der Stimmbürger für die Annahme der Bauordnung und der Zonenplanung zu gewinnen. Die Erfahrung zeigt allerdings immer wieder, dass eine gute Vorlage genehmigt wird, wenn die Bevölkerung vorher sachkundig aufgeklärt wurde. Aber oft führt die Frage der Ausnahmebestimmung zu Diskussionen. Soll man nur für einzelne Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soll eine allgemeine Ausnahmebestimmung aufgenommen werden, und wer soll zur Erteilung der Ausnahmen zuständig sein?

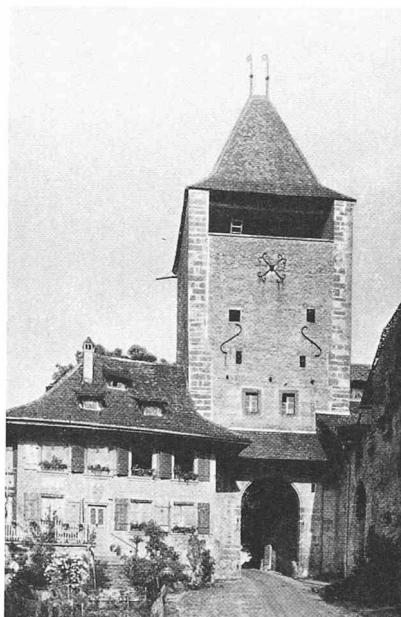
Jede Regelung hat etwas Starres an sich. Gerade im Bauwesen erscheint daher eine abschliessende Regelung in mancher Hinsicht als zu hart. Ein Beispiel: Gute Gründe mögen dafür sprechen, Längsfassaden von Wohnbauten auf höchstens 36 Meter zu beschränken. Wenn aber ein Grundeigentümer ein etwas längeres Gebäude erstellen will, das sich in die Landschaft einfügt, gut gestaltet ist, die Nachbarn nicht stört und die zulässige bauliche Ausnutzung zu Gunsten eines grösseren Kinderspielplatzes unterschreitet, erscheint die Verweigerung der Baubewilligung wenig sinnvoll. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, einen Quartierplan zu erlassen, der den Wünschen des Bauherrn Rechnung trägt, oder allenfalls direkt eine Ausnahmebewilligung zu erteilen. Schon dieses eine Beispiel zeigt die Notwendigkeit, wenigstens von einzelnen Bestimmungen Ausnahmen ausdrücklich zuzulassen. Allerdings birgt die Bewilligung von Ausnahmen erhebliche Risiken in sich. Nur zu rasch will der nächste Bauherr das selbe Recht für sich beanspruchen, auch wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Wie leicht wird dann die Aushandlung zur Regel und die Bauordnung ein totes Schriftstück, das kaum mehr gilt. Solche Überlegungen führen in manchen Gemeinden zum Verzicht auf eine allgemeine Klausel, die den Gemeinderat ermächtigt, von allen Vorschriften zu dispensieren. Noch besser wäre es, wenn die Bewilligung bedeutsamer Ausnahmen durch den Gemeinderat vom Regierungsrat genehmigt werden müsste. In einzelnen Kantonen wird dies vom kantonalen Recht verlangt. Es wird z. B. die zulässige Geschosszahl kantonal begrenzt. Wer gleichwohl ein Hochhaus erstellen will, muss vom Gemeinderat eine Ausnahmebewilligung erhalten, die ihrerseits dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Einer solchen Regelung liegt nicht zuletzt der Gedanke zu Grunde, dass die kantonale Regierung den verschiedenen Einflüssen weniger ausgesetzt ist und daher die Gesuche um Ausnahmebewilligungen objektiver prüfen kann. Zudem steht den kantonalen Behörden in der Regel das fachkundige Personal ohne weiteres zur Verfügung. Es empfiehlt sich daher einerseits eine Beschränkung der zulässigen Ausnahmen und andererseits eine Genehmigungspflicht wenigstens der bedeutsamen Ausnahmen durch die kantonale Exekutive. Vor allem die letzte Forderung richtet sich eindeutig an den kantonalen Gesetzgeber.

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP)

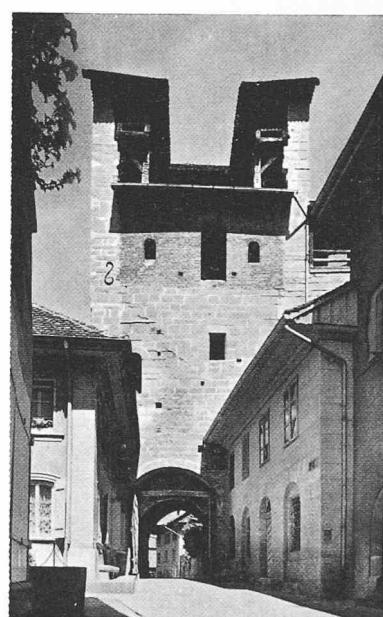
¹⁾ Les monuments d'Art et d'Histoire du Canton de Fribourg. Tome I: La ville de Fribourg, Introduction, plan de la ville, fortifications, ponts, fontaines et édifices publics, par Marcel Strub. XII und 400 Seiten, 341 Abb., Verlag Birkhäuser, Basel 1964. Preis: 54 Franken.



Le rempart à l'est de la porte de Morat (page 155)

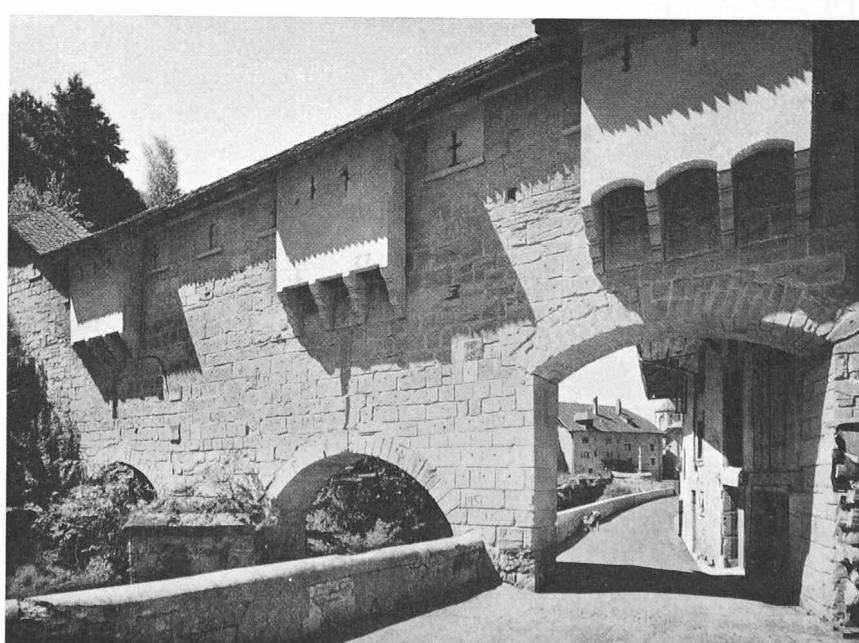


La porte de Bourguillon et son corps de garde, vus de l'ouest (page 143)



La porte de Berne vue du sud-est (page 107)

Le rempart et la porte du Gottéron (page 101)





Vue partielle de la ville de Fribourg prise du sud-ouest (page 52)



La place du Petit-Saint-Jean, vue de l'est (page 55)

Les Monuments d'Art et d'Histoire du canton de Fribourg I.



L'Hôtel de Ville vu du sud (état actuel). A sa droite, la façade postérieure de la Maison de Ville (page 269)



La fontaine de la Force, au bas du Court-Chemin (page 224)



La fontaine de Samson, par Hans Gieng, 1547, à l'emplacement qu'elle occupait avant 1957 (page 223)



Oben: La fontaine de Saint-Georges; le chapiteau, par Tschupphauer, 1761 (page 219)

Unten: Sceau de la ville, en argent, de 1469 environ. Au Musée d'Art et d'Histoire (page 17)

Die Bildproben sind der I. Folge der Freiburger Bände (La ville de Fribourg) entnommen mit freundlicher Erlaubnis des Verlages Birkhäuser, Basel